

DIENSTLEISTUNGS- BEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Dienstleistungsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen von Städtler-Logistik gegenüber dem Kunden.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es gelten ausschließlich die AGB von Städtler-Logistik.
- 1.2 Für die Überlassung von Software gelten die Softwareüberlassungsbedingungen von Städtler-Logistik. Bei Anpassungen und Erweiterungen von Software, die dem Kunden von Städtler-Logistik überlassen wurde, gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte an diesen Anpassungen und Erweiterungen die zwischen dem Kunden und Städtler-Logistik getroffenen Vereinbarungen zu der angepassten oder erweiterten Standardsoftware.
Für Hardwarelieferungen gelten die Hardwarekaufbedingungen von Städtler-Logistik, für Softwarepflege die Softwarepflegebedingungen von Städtler-Logistik.
- 1.3 Art und Inhalt der Dienstleistung ist in einem Dienstleistungsvertrag zu vereinbaren. Dabei können ausführlichere Leistungsbeschreibungen wie Grobkonzepte, Feinkonzepte und Pflichtenhefte in Bezug genommen werden.
- 1.4 Städtler-Logistik schuldet nur dann ein bestimmtes Leistungsergebnis, wenn dieses Ergebnis ausdrücklich im Dienstleistungsvertrag schriftlich als solches bezeichnet ist.

2. Vergütung

- 2.1 Preise
Der Kunde vergütet Arbeitszeit von Städtler-Logistik nach Zeitaufwand, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, entsprechend den Dienstleistungspreisen von Städtler-Logistik bei Auftragserteilung.
- 2.2 Abrechnung
Ein Personentag entspricht 8 Personenstunden. Die Abrechnung erfolgt jeweils pro angefangene Zeitstunde.
- 2.3 Vergütung in besonderen Fällen
- 2.3.1 Lossagung vom Vertrag
Bei Lossagung vom Vertrag ohne Verschulden von Städtler-Logistik ist der Kunde verpflichtet, die im Angebot als Minimalaufwand benannten Personentage und im Vertrag entsprechend vereinbarten minimalen Personentage an Aufwand zu vergüten. Die Beweislast für ein Verschulden von Städtler-Logistik trägt in diesem Fall der Kunde.

2.3.2 Mehrbedarf

Sind über die im Angebot/Dienstleistungsvertrag genannten und vertraglich vereinbarten Personentage

weitere Personentage erforderlich, hat Städtler-Logistik eine Informationspflicht gegenüber dem Kunden. Die Information ist in Textform dem Kunden in auf das Projekt bezogen angemessener Zeit zu geben.

Weitere Personentage werden nur nach schriftlicher Freigabe durch den Projektverantwortlichen/benannten Ansprechpartner des Kunden ausgeführt und berechnet. Bei Freigabe wird der im Vertrag bezeichnete Tagessatz dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.3.3 Minderzeit

Kann die angebotene und vertraglich vereinbarte Dienstleistung vollständig und abschließend durch Städtler-Logistik mit weniger Personentagen erbracht werden als vereinbart, berechnet Städtler-Logistik dem Kunden nur die erbrachten Personentage/Dienstleistungen mit dem vertraglich vereinbarten Satz.

2.4 Reisekosten/Reisezeiten

Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet (Bahn: 1.Klasse, Flug: Economy Class). Wird die Bahncard verwendet, kommen 75% des Fahrpreises der 1. Klasse ohne Bahncard zur Abrechnung. Bei Kfz-Fahrten werden € 0,65 pro gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt. Reisekosten werden grundsätzlich ab Standort Nürnberg berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten, wobei Städtler-Logistik dafür 75% des vereinbarten Honorars berechnet. Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand, Tagesspesen nach den Sätzen der Lohnsteuerrichtlinie berechnet.

2.5 Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.6 Zeitprotokolle

Städtler-Logistik stellt den angefallenen Aufwand entsprechend den von Städtler-Logistik erstellten Zeitprotokollen monatlich in Rechnung, falls keine abweichende Abrechnungsweise vereinbart ist.

2.7 Fälligkeit

Die Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig, falls keine abweichende Zahlungsweise vereinbart wird.

2.8 Verspätete Zahlung

Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet Städtler-Logistik Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

2.9 Vorauszahlungen

Städtler-Logistik ist berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern, sofern für den Kunden Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt ist, der Kunde überschuldet ist oder seine Zahlungen eingestellt hat bzw. der Kunde gegenüber Städtler-Logistik in Zahlungsverzug gerät.

3. Zusammenarbeit der Parteien

3.1 Ansprechpartner

Zu Beginn der Arbeiten von Städtler-Logistik benennt der Kunde Städtler-Logistik einen Ansprechpartner, der befugt ist, wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der von Städtler-Logistik zu erbringenden Leistungen zu treffen bzw. solche notwendigen Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere stellt dieser Ansprechpartner die für die Arbeiten von Städtler-Logistik notwendigen Kontakte mit den Fachabteilungen des Kunden her, sorgt für die für die Arbeiten von Städtler-Logistik notwendige Kommunikation mit allen Stellen im Haus des Kunden und übernimmt die terminliche Koordinierung der Arbeiten von Städtler-Logistik mit den betroffenen Stellen beim Kunden. Umgekehrt benennt Städtler-Logistik dem Kunden seinen Ansprechpartner. Dieser koordiniert alle fachlichen und organisatorischen Belange, soweit sie die Leistungen von Städtler-Logistik betreffen.

3.2 Unterstützung durch den Kunden

Für Arbeiten von Städtler-Logistik stellt der Kunde die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung, insbesondere, soweit Arbeiten im Hause des Kunden erforderlich sind, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten und organisatorische und technische IT-Kapazität und Infrastruktur sowie Daten und Testdaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten von Städtler-Logistik bestmöglich zu unterstützen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die vom Kunden gemachten Vorgaben mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Tools und Materialien technisch unter zumutbaren Bedingungen umsetzbar sind.

3.3 Mitwirkungspflicht des Kunden:

Der Kunde hat vor dem Live-Betrieb selbständig und eigenverantwortlich einen ausreichenden und angemessenen Testbetrieb durchzuführen. Dessen Ergebnisse sind Städtler Logistik nach Abschluss des Testbetriebs umgehend schriftlich mitzuteilen.

3.4 Rechtseinräumung

An Arbeitsergebnissen, an denen Schutzrechte bestehen, räumt Städtler-Logistik dem Kunden ein einfaches, räumlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht auf Dauer ein. Das Nutzungsrecht besteht erst mit vollständiger Bezahlung der Dienstleistung. Bis zur vollständigen Bezahlung kann Städtler-Logistik die weitere Nutzung untersagen.

4. Vertrauensschutz

4.1 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vertrauliche Informationen und Unterlagen als solche zu kennzeichnen, soweit sie nicht offensichtlich als vertraulich anzusehen sind.

4.2 Loyalität

Für jeden Fall, in dem ein Partner dem jeweils anderen Partner Mitarbeiter in wettbewerbswidriger Weise (§1 UWG) abwirbt oder versucht abzuwerben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Jahres-Brutto-Gehalts des betreffenden Mitarbeiters fällig.

5. Haftung

Städtler-Logistik haftet gleich aus welchem Rechtsgrund außerhalb der Gewährleistung ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

5.1 Unbegrenzte Haftung

Städtler-Logistik haftet unbegrenzt

5.1.1 bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden.

5.1.2 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens.

5.1.3 bei Übernahme einer Garantie.

5.2 Vertragstypisch vorhersehbare Schäden

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Städtler-Logistik, wenn keiner der in Ziffer 6.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

5.3 Sonstige Fälle

In allen anderen Fällen ist die Haftung von Städtler-Logistik begrenzt auf die vertragliche Vergütung je Schadensfall.

5.4 Haftung ohne Verschulden

von Städtler-Logistik ist ausgeschlossen.

5.5 Mitverschulden und Datensicherung

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Städtler-Logistik als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Insbesondere ist der Kunde für eine stets zeitgleiche, mindestens tagesaktuelle Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Städtler-Logistik verschuldeten Datenverlust haftet Städtler-Logistik deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien.

5.6 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5.7 Schutzrechte Dritter

Sollte eine Dienstleistung von Städtler-Logistik Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt Städtler-Logistik den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung frei. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde eine Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte gegenüber dem Kunden zeitnah Städtler-Logistik meldet und Städtler-Logistik in den Verhandlungen mit dem Dritten einbindet, diese soweit als möglich Städtler-Logistik überlässt und Städtler-Logistik bei den Verhandlungen mit Dritten in zumutbarem Umfang unterstützt.

6. Besondere Regelungen zu Dienstleistungsarbeiten

- 6.1 Liegt seitens Städtler Logistik eine Schlechtleistung im Rahmen von zu erbringenden Dienstleistungen vor, richten sich die Rechtsfolgen, soweit vorrangige vertragliche Regelungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Städtler Logistik nichts anderes vorsehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Die Schlechtleistung ist Städtler Logistik vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 In jedem Falle steht Städtler Logistik, soweit dies nach der Natur der erbrachten Dienstleistung möglich ist, ein zweifaches Nachbesserungsrecht in angemessener und dem Kunden zumutbarer Zeit zu. Das Nachbesserungsverlangen hat der Kunde Städtler Logistik schriftlich mitzuteilen. Erst nach zwei fruchtlosen Nachbesserungsversuchen stehen dem Kunden die Rechte nach Absatz 1 zu.

7. Besondere Regelungen zu Beratungsarbeiten

- 7.1 Projektdarstellung
Die Parteien einigen sich anhand einer Projektdarstellung über die konkreten Beratungsinhalte, über den Beratungsumfang und über die Vorgehensweise.
- 7.2 Aufwandsrahmen, Mehr- oder Minderaufwand
Auf dieser Grundlage schätzt Städtler-Logistik einen Aufwandsrahmen, der den allgemeinen Erfahrungswerten in ähnlich gelagerten Projekten entspricht, der jedoch eventuelle, Städtler-Logistik noch nicht bekannte spezifische Bedingungen im Betrieb und im Umfeld des Kunden nicht berücksichtigen kann. Dadurch sich ergebende Mehrleistungen wird Städtler-Logistik im Projektverlauf dem Kunden rechtzeitig vorher ankündigen und nur in dem Falle erbringen und mit dem Kunden abrechnen, wenn der Kunde dies ausdrücklich zugestimmt hat.
- 7.3 Abschlussbestätigung
Der Kunde wird den Abschluss der einzelnen in der Projektdarstellung festgelegten Beratungs-Phasen gegenüber Städtler-Logistik jeweils bestätigen.

8. Besondere Regelungen zu Programmier- und Parametrierungsarbeiten

- 8.1 Feinkonzept (Pflichtenheft)
Im Rahmen von Programmier- und Parametrierungsarbeiten ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten Städtler-Logistik ein detailliertes Feinkonzept zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben für die von Städtler-Logistik durchzuführenden Arbeiten vollständig und fehlerfrei sind.

Insbesondere hat der Kunde Städtler-Logistik sämtliche für die Arbeiten erforderlichen Systeminformationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Vorgaben für die Arbeiten ausreichend und vollständig waren.

Städtler-Logistik leistet im Rahmen der Erstellung von Pflichtenheften oder Feinkonzepten ausschließlich Beratung und Unterstützung. Vor Beginn der Parametrierungs- und Programmierarbeiten wird der Kunde die Spezifikationen detailliert prüfen und dann Städtler-Logistik als verbindliche Arbeitsanweisung übergeben.

- 8.2 Aufwandsrahmen, Mehr- oder Minderaufwand
Auf dieser Grundlage schätzt Städtler-Logistik einen Aufwandsrahmen, der den allgemeinen Erfahrungswerten in ähnlich gelagerten Projekten entspricht, der jedoch eventuelle, Städtler-Logistik noch nicht bekannte spezifische Bedingungen im Betrieb und im Umfeld des Kunden nicht berücksichtigen kann. Dadurch sich ergebende Mehrleistungen wird Städtler-Logistik im Projektverlauf dem Kunden rechtzeitig vorher ankündigen und nur in dem Falle erbringen und mit dem Kunden abrechnen, wenn der Kunde diesen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 8.3 Quellcode
Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird Software ausschließlich im Objektcode ausgeliefert. Liefert Städtler-Logistik auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung den Quellcode aus, so wird dem Kunden ein Recht zur Nutzung des Quellcodes ausschließlich zur Erstellung von Schnittstellen aus anderen Programmen und zur Beseitigung von Fehlern in den Programmen eingeräumt.
- 8.4 Änderungs- und Bearbeitungsrecht
Der Kunde ist berechtigt, zur Beseitigung von Fehlern und zur Herstellung von weiteren Schnittstellen Änderungen und Bearbeitungen in Programmierungen ausschließlich unter den Voraussetzungen und in dem Umfang gemäß §§ 69 d und e UrhG vorzunehmen.
- 8.5 Veräußerung
Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe der Programmierungen und Parametrierungen wird der Kunde sämtliche von ihm angefertigten Kopien an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben und nicht übergebene Kopien auf seinem Rechner löschen.
- 8.6 Sicherheitskopie
Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, von jedem Arbeitsschritt der Programmierung und Parametrierung eine Sicherheitskopie zu erstellen und sorgfältig aufzubewahren.
- 8.7 Schutz der Programmierungen und Parametrierungen
Der Kunde ist verpflichtet, die Programmierungen und Parametrierungen von dem unberechtigten Zugriff Dritter zu bewahren.
- 8.8 Schutzrechte Dritter
Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die vom Kunden im Rahmen von Programmierarbeiten von Städtler-Logistik zur Verfügung gestellte Software und die vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorgaben nicht zu Schutzrechtsverletzungen Dritter führen.

9. Abnahme, wenn ein bestimmtes Ergebnis geschuldet ist

- 9.1 Beschreibung im Feinkonzept (Pflichtenheft)
Im Feinkonzept (Pflichtenheft) sind die jeweils abzunehmenden Leistungen von Städtler-Logistik, die Abnahmekriterien und die Abnahmetests zu beschreiben. Die Abnahme soll einschließlich Probetrieb längstens 4 Wochen dauern.
- 9.2 Abnahmeprotokoll
Nach erfolgreichem Abschluss des im Pflichtenheft beschriebenen Tests sind die Parteien verpflichtet, gemeinsam ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.
- 9.3 Nachbesserung
Werden während des Abnahmeverfahrens wesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft (Feinkonzept) oder wesentliche Mängel der Leistungen von Städtler-Logistik festgestellt, wird Städtler-Logistik diese Mängel in angemessener Frist beseitigen. Nach Beseitigung des Mangels werden die Parteien erneut den Abnahmetest durchführen. Schlägt der erste Nacherfüllungsversuch von Städtler-Logistik fehl, ist der Kunde berechtigt, Städtler-Logistik eine Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Spätestens nach Ablauf der gesetzten Frist wird das Abnahmeverfahren erneut durchgeführt.

10. Gewährleistung, wenn ein bestimmtes Ergebnis geschuldet ist

- 10.1 Sach- und Rechtsmängel
Städtler-Logistik liefert das geschuldete, bestimmte Ergebnis frei von Sach- und Rechtsmängeln. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn das Ergebnis nicht die vertragliche Beschaffenheit hat oder sich nicht zu der bestimmungsgemäßen Verwendung eignet.
- 10.2 Ausschluss der Gewährleistung
Die Ausübung der Gewährleistung durch den Kunden setzt voraus, dass der Kunde das Ergebnis unverändert und in der vorgesehenen Umgebung verwendet. Soweit der Kunde das Ergebnis mit anderen als freigegebenen Produkten zusammen verwendet oder soweit der Kunde das Ergebnis selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfällt die Gewährleistungsverpflichtung von Städtler-Logistik, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die aufgetretenen Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch Städtler-Logistik dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 10.3 Verjährung der Gewährleistungsansprüche
Die Gewährleistungsverjährung beginnt mit der Abnahme. Die Abnahme kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch ein Gutachten ersetzt werden. Sie gilt darüber hinaus als erfolgt, wenn der Kunde nach Bereitstellung des Ergebnisses zur Abnahme durch Städtler-Logistik nicht binnen 2 Wochen die Abnahme unter Angabe von Gründen verweigert. Die Gewährleistungsansprüche verjähren regelmäßig in einem Jahr. Bei Arglist und Übernahme einer Garantie gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Mitteilung von Mängeln

Aufgetretene Mängel sind vom Kunden für Städtler-Logistik möglichst nachvollziehbar zu dokumentieren und Städtler-Logistik schriftlich zeitnah nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

10.5 Nacherfüllung

- 10.5.1 Werden Städtler-Logistik während des Laufes der Gewährleistungsfrist Mängel gemeldet, wird Städtler-Logistik nacherfüllen. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Städtler-Logistik durch Mängelbeseitigung oder durch Neuherstellung erfolgen. Mängelbeseitigung kann dabei auch durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen, soweit ihm dies zumutbar ist, die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen und Korrektursoftware sofort nach Lieferung einzuspielen.
Als Mängelbeseitigung gilt auch eine softwaretechnische Umgehung, soweit dadurch die Verwendung der Dienstleistung zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

- 10.5.2 Städtler-Logistik ist berechtigt, die Arbeiten auch von Dritten durchführen zu lassen. Mit diesem Schritt wird jedoch nicht die Verantwortung über Datenschutz und Systemsicherheit von Städtler-Logistik delegiert.

- 10.5.3 Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die Dienstleistung vom Kunden an einem anderen Ort als den im Softwareüberlassungsvertrag genannten Auslieferungsort verbracht wurde, trägt der Kunde.

- 10.5.4 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldetes Problem nicht auf einen Mangel der vertragsgegenständlichen Dienstleistung zurückzuführen ist, ist Städtler-Logistik berechtigt, den Städtler-Logistik entstehenden Aufwand für die Problemanalyse und Beseitigung entsprechend den Preislisten für Dienstleistungen von Städtler-Logistik zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Mängelanzeige Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Weitere Gewährleistungsansprüche

Nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde

- den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder
- vom Vertrag zurücktreten oder
- den Kaufpreis mindern

und

Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.7 Ersatz für gezogenen Nutzen bei Rücktritt

Im Falle des Rücktritts ist Städtler-Logistik berechtigt, für den vom Kunden gezogenen Nutzen aus der Dienstleistung bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Die Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Dienstleistung errechnet unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung aufgrund der Mängel eingeschränkt war.

11. Sonstiges

11.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von Städtler-Logistik.

11.2 Aufrechnung

Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufzurechnen.

11.3 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausgeschlossen ist das UN-Kaufrecht.

11.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg.

11.5 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

11.6 Unwirksame Bestimmungen oder Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.